

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/1/17 4Bkd7/04, 7Bkd1/06, 15Bkd7/12

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.2005

Norm

B-VG Art133 Abs4

B-VG Art144 Abs1

DSt 1990 §41

DSt 1990 §72

Rechtssatz

Die Rechtskraft von Entscheidungen der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission, welche eine Kollegialbehörde nach Art 133 Abs 4 B-VG (mit richterlichem Einschlag) ist, ist bereits mit ihrer Erlassung eingetreten. Die Erhebung des außerordentlichen Rechtsmittels der Verfassungsgerichtshofbeschwerde nach Artikel 144 B-VG ändert nichts am Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses und der Verpflichtung des Disziplinarbeschuldigten zur Zahlung der Verfahrenskosten. Erkenntnisse der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission sind grundsätzlich mit ihrer Verkündung zu vollziehen. Nur wenn über einen Rechtsanwalt rechtskräftig die Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste oder der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verhängt worden ist, kann er innerhalb von drei Tagen nach der Verkündung des Disziplinarerkenntnisses durch die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission schriftlich erklären, dass er dagegen Beschwerde nach Artikel 144 Abs 1 B-VG, verbunden mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, erheben werde und er in der Folge die rechtzeitige Erhebung der Beschwerde durch Übersendung einer Gleichschrift nachweist, darf das Erkenntnis erst vollzogen werden, wenn der Verfassungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung nicht zuerkennt oder das Beschwerdeverfahren beendet ist (§ 72 DSt).

Entscheidungstexte

- 4 Bkd 7/04
Entscheidungstext OGH 17.01.2005 4 Bkd 7/04
- 7 Bkd 1/06
Entscheidungstext OGH 27.03.2006 7 Bkd 1/06
nur: Die Erhebung des außerordentlichen Rechtsmittels der Verfassungsgerichtshofbeschwerde nach Artikel 144 B-VG ändert nichts am Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses und der Verpflichtung des Disziplinarbeschuldigten zur Zahlung der Verfahrenskosten. (T1)
- 15 Bkd 7/12
Entscheidungstext OGH 23.04.2013 15 Bkd 7/12
nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119640

Im RIS seit

16.02.2005

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at